



DPoIG Schleswig-Holstein • Muhliusstraße 65 • 24103 Kiel

Landtag Schleswig-Holstein

- Innen- und Rechtsausschuss -

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kiel, 11.09.26

Stellungnahme der DPoIG, Landesverband Schleswig-Holstein, zum Gesetz zur „Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit“

Drucksache 20/4284 und 20/6786

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum dem o.g. Gesetzesvorhaben. Die DPoIG Schleswig-Holstein möchte mit diesem Schreiben gerne davon Gebrauch machen.

Zu Änderung §179 LVwG

Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich. Die Einführung der automatisierten Standortdatenerhebung bei Notrufverbindungen ist überaus zweckdienlich und führt zu einer wesentlich schnelleren Bearbeitung eingehender Notrufe. Zumal hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger dadurch schneller geeignete Hilfe bekommen. Ein Pilotprojekt bei einer Kooperativen Regionalleitstelle verlief ausgesprochen positiv.

Zu Änderung § 181b

Die Anpassung hinsichtlich der zuvor lückenhaften Zuständigkeitsregelungen bei Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben ist notwendig und begrüßen wir ausdrücklich.

Zu Änderung §§ 184, 184b, c, 195, 195b LVwG

Die Anpassungen der Befugnisse im Zusammenhang mit „gefährdeten Orten“ wird begrüßt und bringt die besondere Gewichtung derer örtlich begrenzter Bereiche zur Geltung, an den es vermehrt zu Straftaten kommt. Darüber hinaus trägt die Norm dazu bei, den besonderen Schutzbedürfnis kritischer Infrastruktur zur Geltung zu bringen. In Zusammenhang mit der Möglichkeit der IT-gestützten Echtzeit-Identifizierung kann eine wesentlich schnellere und eine präzise Beurteilung in besonderen Gefahrenlagen gewährleistet werden. Der Einsatz biometrischer Identifizierung folgt aus unserer Sicht dem rasanten technischen Fortschritt, mit der die Polizei auch für die Zukunft im Hinblick auf präzise und schnelle Lagebeurteilungen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben gewappnet ist.

Änderung §185 Abs. 2 LVwG

Die Aufnahme der Tatbestände rund um die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren für die kritische Infrastruktur ist aus unserer Sicht gut und richtig. Ersteres beinhaltet einen besonderen Schutz der bzw. des Einzelnen. Die Landespolizei hat bereits diesen Bereich des Hochrisikomanagements als besonderen Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit erkannt und sich darauf eingestellt. Somit ist diese Anpassung nur folgerichtig. Die sehr aktuelle – sowohl abstrakte als auch konkrete - Gefahrenlage rund um die kritische Infrastruktur wird ebenfalls berücksichtigt und erhält dadurch ein besonderes Gewicht.

Änderung § 185a LVwG

Schon im Hinblick auf die rasante technische Fortentwicklung ist es für das polizeiliche Handeln geboten, mit den Aufgaben im Gefahrenabwehrrecht Schritt zu halten. Die Ermittlung von Standortdaten durch besondere technische Möglichkeiten ist aus unserer Sicht absolut notwendig. Somit ist die Anpassung der Norm nur folgerichtig.

§185 c LVwG

Diese Norm trägt der aktuellen Sicherheitslage Rechnung und ist für die DPolG Schleswig-Holstein ein richtiger Schritt, das Thema gesetzlich zu normieren.

Änderung §186a LVwG

Im Zuge der vorangegangenen Betrachtungen ist es aus unserer Sicht nur folgerichtig, die Erhebung und Auswertung von Daten sehr genau im Hinblick auf den Kernbereich privater Lebensführung zu limitieren. Gleichwohl wird berücksichtigt und ebenso genau eingegrenzt, dass auch aus dem privaten Kernbereich konkrete Gefahrenlagen erkannt werden können. Aus unserer Sicht treffen diese Regelungen eine aktuelle Gesetzeslücke. Im Lichte der aktuell abstrakt angespannten Sicherheitslage ist es richtig, auch im Kontext des Kernbereichs privater Lebensführung zumindest eine Bewertung einer konkreten, erheblichen Gefahrenlage vornehmen zu dürfen und zugleich Situationen außerhalb jedweder erheblichen Gefahrenmomente auszuklammern.

§§188 c, d LVwG

Dem o.g. Aspekt folgend unterstützen wir die Einführung einer IT-basierenden Datenanalyse ausdrücklich. Das langjährige P20-Projekt der Polizeien der Länder und des Bundes wird dadurch in formale Gesetznormen für das Land Schleswig-Holstein gegossen. Datenschutzrechtliche Bedenken sehen wir nicht, da jede einzelne implementierte Datei für sich datenschutzrechtlich bewertet wurde. Die Vielzahl der Dateien und die zunehmend komplexen Bearbeitungssysteme der Landespolizei machen die Datenanalyse-Normen aus unserer Sicht notwendig und sind für das polizeiliche Handeln notwendig.

Änderungen §§201 ff. LVwG

Die fortführenden Änderungen der Normen rund um die aktuellen polizeilichen Schwerpunkte des Hochrisikomanagements und des Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements. Die Normen implementieren die notwendigen Erfordernisse als Grundlage für polizeiliche Bewertung und konsequentes Handeln. In der Gesamtschau befürworten wir die Änderungen.

Resümierend ist die Novelle aus unserer Sicht folgerichtig, zweckdienlich und notwendig. Wir unterstützen dieses Gesetzesvorhaben. Das eventuelle Gegenargument einer „ausufernden staatlichen Überwachung“ zieht aus unserer Sicht kaum, denn die Voraussetzungen für die Datenerhebung durch Videoüberwachung richten sich nach eng gefassten Voraussetzungen und ausgiebiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Die Anpassungen zu den Aufgaben für die Wasserschutzpolizei sind überfällig. Die Änderungen hinsichtlich der IT-basierenden Erhebung und Analyse von Daten in den verschiedenen Bereich des Gefahrenabwehrrechts folgen aus unserer Sicht den Erfordernissen der aktuellen Sicherheitslage und den technischen Möglichkeiten. Zugleich werden aus unserer Sicht die individuellen Rechte Einzelner, wie auch die Bedürfnisse der der gesamtstaatlicher Sicherheitslage ausreichend gewürdigt und in ein vernünftiges Verhältnis gesetzt.

Für den Vorstand

Christian Hobohm